

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Merkblatt

Umgang an Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II mit Daten von Jugendstrafbehörden

1. Ausgangslage

Es kommt vor, dass jugendliche Lernende von Volksschulen oder Schulen der Sekundarstufe II in Strafverfahren verwickelt werden. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht stehen im Jugendstrafrecht¹ nicht die Tat an sich, sondern die Person des Jugendlichen und ihr soziales Umfeld im Zentrum. Leitgedanke ist die Erziehung und nicht die Sühne.

Jugendliche, gegen welche ein Jugendstrafverfahren hängig ist oder welche in einem solchen verurteilt werden, können ein Sicherheitsrisiko für ihre Schule darstellen. Die Schulleitungen sind in solchen Fällen darauf angewiesen, von den Jugendstrafbehörden gewisse Informationen über die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern hat aus diesem Grund eine Weisung² erlassen, die die Jugendstrafbehörden des Kantons Bern verpflichtet, im Einzelfall und insbesondere bei gravierenden Delikten³ die Weiterleitung von Informationen an die Schulleitung zu prüfen und gegebenenfalls die notwendigen Daten der Schulleitung weiterzuleiten. Die Weisung betrifft Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für ältere Lernende an Schulen der Sekundarstufe II gilt sie somit nicht. Weiter bezieht sich die Weisung nur auf laufende Jugendstrafverfahren. Informationen über rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden nicht weitergegeben. Für Lernende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und gegen welche ein Strafverfahren hängig ist, kommt der Entscheid über die Weitergabe von Informationen über das Strafverfahren den Strafbehörden zu. Die Meldungen dürfen nur nach sorgfältiger Interessenabwägung gemäss Art. 30 Abs. 1 und 2 EG ZSJ erfolgen. Die Strafbehörde hat einen Ermessensspielraum.

¹ Das Jugendstrafrecht gilt für Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.

² Weisung der Generalstaatsanwaltschaft an die Jugendstrafbehörden vom 20.12.2012 betreffend Information an die Schulleitung in bestimmten Jugendstrafverfahren (Weisung), vgl. Anhang.

³ Vgl. Deliktskatalog in der Weisung Generalstaatsanwaltschaft, S. 1.

Die Jugendstrafbehörden teilen nach einer Interessenabwägung und sobald der Untersuchungszweck durch eine Mitteilung nicht mehr gefährdet ist⁴ der Schulleitung die für die Schule notwendigen Informationen in schriftlicher Form mit. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung der Jugendanwaltschaft in mündlicher Form und wird als Aktennotiz festgehalten. Die Schulleitung wird ebenfalls über den Abschluss der Verfahren informiert⁵.

Die Schulleitungen können demnach in den Besitz von heiklen Personendaten betreffend Lernende gelangen. Mit dem vorliegenden Merkblatt soll der Umgang mit den von den Jugendstrafbehörden gelieferten Daten erläutert werden. Auf Unterschiede zwischen den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II wird bei den einzelnen Themen eingegangen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Jugendstrafbehörden des Kantons Bern dürfen die Schulleitungen über Strafverfahren informieren, wenn

- die Information für die Schulleitung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist,
- der Zweck der Weitergabe bestimmt ist,
- eine Interessenabwägung vorgenommen wurde und
- nicht mehr Informationen weitergegeben werden als nötig.

Es ist an den Jugendstrafbehörden des Kantons Bern, zu entscheiden, ob und welche Informationen weitergeleitet werden. Es besteht diesbezüglich eine Bringschuld.

Im Jugendstrafrecht sind die Behörden am Wohnort des Jugendlichen zuständig. Im Fall eines Jugendlichen an einer Schule im Kanton Bern, welcher ausserhalb des Kantons Bern wohnt, bestimmt deshalb das ausserkantonale Recht die Datenbekanntgabe.

3. Inhalt der Information

Bei den Informationen der Jugendstrafbehörden handelt es sich um Daten betreffend die Einleitung oder den Ausgang eines Jugendstrafverfahrens. Konkret ist im Verlauf eines Strafverfahrens etwa mit folgenden Informationen zu rechnen:

- a) *Einleitung eines Verfahrens:*
 - Name des Jugendlichen
 - vorgeworfenes Delikt
 - Stand des Verfahrens
 - Verfahrensleitung
- b) *Anordnung und Aufhebung von vorsorglichen Schutzmassnahmen:*
 - Aufsicht
 - persönliche Betreuung
 - ambulante Behandlung
 - Unterbringung in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung

⁴ Geheimhaltungsinteresse der Strafuntersuchung; ermittlungstaktische Gründe.

⁵ Vgl. Weisung, S. 2 (Vorgehen).

- c) *Anordnung und Aufhebung der Untersuchungshaft*
- d) *Abschluss eines Verfahrens:*
 - Einstellung oder
 - Urteil (Schuldpunkt, Strafen, Massnahmen)
 - Rechtskraft

Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen sind **besonders schützenswerte Personendaten**⁶, d.h. beim Umgang mit diesen Daten besteht eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung. Der Umgang mit diesen Daten erfordert demnach grösste Sorgfalt.

4. Umgang mit den Informationen

Sobald die Daten bei der Schulleitung eingetroffen sind, trägt diese die Verantwortung für die weitere Verwendung. Erfolgt die Mitteilung in mündlicher Form, ist sie auch durch die Schulleitung in einer Aktennotiz festzuhalten⁷. In der Regel dürfte es angezeigt sein, dem betroffenen Jugendlichen mitzuteilen, dass die Schulleitung und allenfalls direkt betroffene Mitarbeitende der Schule informiert sind. Im Übrigen gilt für den Umgang mit den besonders schützenswerten Daten in jedem Fall Folgendes:

4.1 Aufbewahrung

Besonders schützenswerte Personendaten müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, zu dem nur die Schulleitung Zugang hat. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen die Daten einsehen können. Die Daten sind unter Verschluss aufzubewahren mit Zugriffsmöglichkeit nur für die Schulleitung. Die Daten müssen getrennt von den übrigen Schulakten aufbewahrt werden.

4.2 Weiterleitung

Bezüglich der Weiterleitung von Daten durch die Schulleitung besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II: Die Schulleitung einer Volksschule kann besonders schützenswerte Personendaten an Empfänger weiterleiten, welche ebenfalls im Volksschulbereich tätig sind⁸. Die Schulleitung einer Schule der Sekundarstufe II kann die Daten eines hängigen Strafverfahrens⁹ hingegen nur weiterleiten, wenn sie dazu von der Jugendstrafbehörde ermächtigt wurde.^{10,11}

4.2.1 Weiterleitung an Mitarbeitende der Schule

⁶ Vgl. Art. 3 Bst. d des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

⁷ Vgl. Ziff. 1 hiavor. Auch die Jugendstrafbehörde hat die mündliche Weiterleitung in einer Aktennotiz festzuhalten.

⁸ Art. 73 Abs. 3 i.V. mit Art. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210).

⁹ Für abgeschlossene Verfahren gilt die Datenschutzgesetzgebung.

¹⁰ Es fehlt eine mit Art. 73 Abs. 3 VSG vergleichbare Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für eine bloss interne Weiterleitung z.B. an eine Lehrkraft.

¹¹ Vgl. zu den Befugnissen der Strafbehörden Art. 30 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1).

In der Regel dürfte es im Interesse eines geordneten Schulbetriebes notwendig sein, dass die Schulleitung Daten an Mitarbeitende der Schule (insbesondere Lehrkräfte, aber ev. z.B. auch Sozialarbeitende) weiterleitet. Wie die Jugendstrafbehörden bei der Weiterleitung an die Schulleitung muss die Schulleitung nunmehr ihrerseits aufgrund der Umstände des Einzelfalles Folgendes prüfen:

Kriterien	Fragestellung
Information muss für den betreffenden Mitarbeitenden zur Erfüllung seines Berufsauftrages unentbehrlich sein.	Vom Lernenden könnte Gefahr für Dritte ausgehen, die sich im Schulalltag verwirklichen könnte. Information könnte aber auch im Interesse des Lernenden selber sein (vor sich selbst schützen). Kritische Situationen können ev. vermieden werden. Information ist wohl nur für Lehrkräfte, welche den betroffenen Jugendlichen unterrichten sowie z.B. Sozialarbeitende, die direkt mit ihm zu tun haben, unentbehrlich.
Zweck der Weiterleitung muss bestimmt sein.	Der geordnete Schulbetrieb soll aufrechterhalten werden. Ein mögliches Sicherheitsrisiko soll ausgeschaltet werden. Der Jugendliche soll vor sich selber geschützt werden.
Interessenabwägung	Abwägung der öffentlichen Interessen der Schule mit den Persönlichkeitsinteressen des Jugendlichen. In den Fällen der Datenbekanntgabe durch die Jugendstrafbehörden kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel die Interessen der Schule die Persönlichkeitsinteressen der Schülerin oder des Schülers überwiegen. Nur wenn in einem konkreten Fall ganz aussergewöhnlich schutzwürdige Interessen eines Jugendlichen bestehen, dürfte trotz der Unentbehrlichkeit der Information ganz auf die Weiterleitung verzichtet werden müssen. Es besteht schliesslich noch die Möglichkeit der Einschränkung der Information und der Verbindung mit Auflagen.
benötigte Daten	Es dürfen nicht mehr Informationen weitergegeben werden als nötig. In der Regel dürfte es sich dabei um den Namen des Betroffenen sowie die Art der ihm vorgeworfenen Delikte bzw. das Urteil handeln.
Auflagen	Hier kann z.B. darauf hingewiesen werden, dass die Daten einzig für den betreffenden Adressaten bestimmt sind und nicht weitergeleitet werden dürfen bzw. nach Erhalt zu vernichten sind.

Die Datenhoheit bleibt bei der Schulleitung. Es empfiehlt sich, die Abklärungen und allfällige Auflagen schriftlich festzuhalten. Die betroffenen Mitarbeitenden sind über die Datenschutzaspekte zu informieren. Allgemein ist darauf zu achten, dass der betroffene Mitarbeitende mit den Informationen nicht „alleine gelassen“ wird.

4.2.2 Weiterleitung an Lehrbetriebe

Gemäss Berufsbildungsgesetzgebung sind die zuständigen Organe der Berufsfachschulen und der Lehrbetriebe soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet¹². Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung des Lernerfolges. Es geht um Angaben über schulische Leistungen und über das Verhalten von Lernenden an der Schule bzw. im Lehrbetrieb. Falls das Fehlverhalten des Lernenden also im Rahmen des Verantwortungsbe-

¹² Art. 19 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11).

reichs der Schule erfolgte¹³, ist eine Information des Lehrbetriebes über dieses Fehlverhalten gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung möglich. Ist dies nicht der Fall, besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Weiterleitung von Informationen der Jugendstrafbehörden, da gemäss Artikel 30 EG ZSJ die Daten nur an Behörden weitergeleitet werden dürfen und der Lehrbetrieb keine Behörde im hier verstandenen Sinn ist¹⁴.

4.2.3 Weiterleitung bei Schulwechsel

Hier besteht für hängige Verfahren ein Unterschied zwischen den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II. Während bei der Volksschule eine Weiterleitung der Daten von der Schulleitung einer Volksschule an die Schulleitung einer anderen Volksschule innerhalb des Kantons Bern gemäss Art. 73 Abs. 3 VSG möglich ist¹⁵, fehlt bei den Schulen der Sekundarstufe II eine Rechtsgrundlage für eine solche Informationsübermittlung von Schule zu Schule¹⁶. Die Schulleitung einer Schule der Sekundarstufe II hat daher die Jugendstrafbehörde rechtzeitig über einen Schulwechsel zu informieren. Die Jugendstrafbehörde hat dann eine Information der neu zuständigen Schulleitung zu prüfen. Gleiches gilt in jedem Fall (d.h. sowohl für die Volksschule als auch eine Schule der Sekundarstufe II) bei einem Wegzug eines Lernenden aus dem Kanton Bern: auch hier hat die Schulleitung die Jugendstrafbehörde rechtzeitig über den Schulwechsel zu informieren. Die Jugendstrafbehörde prüft dann die Information der ausserkantonalen Schule gestützt auf Artikel 30 EG ZSJ. Bei einem Zuzug aus einem anderen Kanton bestimmt das ausserkantonale Recht den Informationsfluss.

4.3. Information an die Jugendanwaltschaft

Die Schulleitung, die aufgrund einer Meldung durch die Jugendstrafbehörden pädagogische Massnahmen wie z.B. ein Ausschluss von einer Schulreise, einem Klassenlager, vom Unterricht oder eine Versetzung oder Disziplinar-massnahmen¹⁷ ergreift, hat die Jugendstrafbehörde unverzüglich über getroffene Massnahmen zu informieren. Der Entscheidung der Schulleitung über die konkreten Massnahmen hat möglichst in Absprache mit der Jugendstrafbehörde zu erfolgen.

4.4 Vernichtung

Daten dürfen nur solange als zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks notwendig aufbewahrt werden. In der Regel sind die besonders schützenswerten Personendaten spätestens bei Schulaustritt zu vernichten. Ist bei Schulaustritt ein Strafverfahren noch hängig, so ist die Jugendstrafbehörde über den Schulaustritt zu informieren.

¹³ Z.B. während einer Exkursion.

¹⁴ Das übergeordnete Bundesrecht sieht ebenfalls nur eine Mitteilung an eine andere Behörde vor und lässt diesbezüglich den Kantonen keinen Spielraum (Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]).

¹⁵ Eine direkte Weiterleitung an eine Schule der Sekundarstufe II ist hingegen nicht erlaubt, da auch der Empfänger im Volksschulbereich tätig sein muss.

¹⁶ Es sei denn, die Jugendstrafbehörde erlaube bei ihrer Informationsübermittlung ausdrücklich eine Weiterleitung an eine andere Schulleitung.

¹⁷ Vgl. Art. 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Art. 17 BerG, Art. 54 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) Art. 44 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12).

4.5 Elektronische Daten

Im elektronischen Verkehr sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nicht unverschlüsselt elektronisch versendet werden. Elektronische Datenablagen von Personendaten sind vor unberechtigten Zugriffen zu schützen, z.B. durch die Ablage in passwortgeschützten Verzeichnissen. Auch elektronische Daten sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

5. Haftung, Strafbarkeit

Hält sich eine Schulleitung nicht an Bestimmungen der Strafprozessordnung oder der Datenschutzgesetzgebung, wird sie für einen allenfalls daraus resultierenden Schaden haftbar.¹⁸ Im Weiteren sind strafrechtliche Konsequenzen möglich¹⁹.

Bern, 1. Februar 2013

Der Erziehungsdirektor

(sig.)
Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang: Weisung Generalstaatsanwaltschaft

#587405v10

¹⁸ Art. 25 KDSG.

¹⁹ Vgl. Art. 320 StGB (SR 311.0)